

Reglement für die Finanzierung von Sonderleistungen (ausserordentliche Leistungen cf. Art. 5.2 des Ausführungsreglements)

1. Verfügbare finanzielle Mittel für Sonderleistungen (ausserordentliche Leistungen Art. 5.2 Ausführungsreglement)

Die pro Rechnungsjahr verfügbaren finanziellen Mitteln für Sonderleistungen (Projekte) werden jedes Jahr vom Vorstand von FONDS SOCIAL bestimmt.

Die verfügbaren finanziellen Mittel richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten von FONDS SOCIAL und werden entsprechend gemäss der aktuellen finanziellen Situation (Stand jeweils Ende Juni des laufenden Jahres) für das Folgejahr definiert.

Im Herbst des laufenden Rechnungsjahres wird an der Vorstandssitzung der maximale Auszahlungsbetrag für das Folgejahr im Rahmen der Budgetdiskussion festgelegt und kommuniziert.

2. Gesuchstellung für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen muss dem Vorstand ein Gesuch gestellt werden (cf. Gesuchsformular).

Das Gesuch bedarf der schriftlichen Form und muss spätestens vier (4) Wochen vor der Frühlings- bzw. Herbstsitzung des Vorstands und in der Regel mindestens sechs (6) Monate vor Erbringung der projektierten bezugsberechtigten Leistung (cf. Ausführungsreglement Art. 5.2, a) bei der Geschäftsstelle des Fonds eingereicht werden. Die Termine für die Eingabe der Gesuche für das kommende Kalenderjahr werden jeweils bis Ende Oktober kommuniziert.

In der Regel werden die zur Verfügung stehenden Mittel auf die beiden Vergabesitzungen des Vorstands gleichmässig aufgeteilt.

Der Vorstand prüft die Gesuche und insbesondere die Höhe der Finanzierung der Sonderleistungen (Projekte). Der Vorstand entscheidet abschliessend über eine finanzielle Beteiligung.

Der Geschäftsstelle wird am Ende des Projekts ein Abschlussbericht z.Hd. des Vorstands eingereicht. Unter Umständen (z.B. für mehrjährige Projekte) können auch Zwischenberichte verlangt werden.

3. Kriterien für die Beurteilung der Gesuche

Sonderleistungen für Projekte können unter Berücksichtigung folgender Bedingungen erbracht werden:

- Das Projekt entspricht zwingend dem Zweck des Fonds (siehe Umschreibung in Art. 5.2 des Ausführungsreglements).
- Ein Produkt, das mit Hilfe einer Finanzierung von FONDS SOCIAL entstanden ist, muss den anderen Mitgliedern zugänglich sein
- Die Beschreibung des Projektes muss auf der Webseite von FONDS SOCIAL veröffentlicht werden können
- Das zu benutzende Gesuchsformular wird von FONDS SOCIAL zur Verfügung gestellt.
- Das eingereichte Projekt muss noch andere Finanzierungsquellen nachweisen (sind im Gesuch entsprechend auszuweisen).

4. Ausrichtung der bewilligten Sonderleistungen

Die Höhe der Sonderleistungen ist abhängig von den entsprechend verfügbaren finanziellen Mitteln.

Werden in einem Kalender- bzw. Rechnungsjahr mehrere Projektgesuche eingereicht und bewilligt, werden die verfügbaren finanziellen Mittel für Sonderleistungen aufgeteilt. Es besteht die Möglichkeit ein Projekt wiederholt einzugeben.

Die Auszahlung der finanziellen Mittel erfolgt in drei Tranchen: 1/3 nach Genehmigung des Projektes durch den Vorstand, 1/3 bei Halbzeit des Projektes und 1/3 nach Einreichung des Schlussberichtes. Der Zeitpunkt für die Auszahlung der Beträge ist bei jedem Projekt einzeln zu beschliessen.

Die Sonderleistungen werden im gleichen Vereinsjahr verbucht in welchem die Projekteingabe stattgefunden hat. Jahresübergreifende Projekte / Zahlungen werden entsprechend transitorisch abgegrenzt.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2019 in Kraft.